Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 ℳ 75 ₰. bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 ℳ im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8, angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 69. Danzig, den 31. August 1898.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. Rücksichtlich der diesjährigen Herbstübungen weise ich die Ortsvorstände der Ortschaften des südlichen Theiles des Kreises, welcher im Norden durch die Radaune, im Osten durch die Bahnstrecke Praust—Hohenstein begrenzt wird, auf nachstehende Bestimmungen zu § 14 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 besonders hin:

Zu § 14.

Entstehen bei Truppenübungen Flurschäden, so fordert der Ortsvorstand die Beschädigten zur Anmeldung ihrer Entschädigungsforderungen auf und stellt diese behufs Vorbereitung der Feststellung der Vergütungen in einer Nachweisung nach unten stehendem Muster unter Berücksichtigung der Anmerkung 1 Absatz 2 zusammen.

Diese Nachweisungen sind von dem Ortsvorstand oder der sonst zuständigen Civilbehörde der Abschätzungs-Commission bei ihrem Eintreffen vorzulegen.

Die Beschädigten haben unmittelbar nach eingetretener Beschädigung die Entscheidung des Ortsvorstandes darüber anzurufen, ob und inwieweit die Aberntung der beschädigten Felder einzutreten hat. Der Ortsvorstand hat die Aberntung anzuordnen, insoweit beim Verbleiben der Früchte auf dem Felde ein höherer, als der durch die Truppen verursachter Schaden entstehen würde, namentlich also bei Früchten, welche dem Verderben ausgesetzt sind.

Ordnet der Ortsvorstand die Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungs-Commission an, so hat er sofort in Gemeinschaft mit zwei unparteiischen Ortseingesessenen den Stand der beschädigten und abzuerntenden Felder, die Menge (Fuder u. s. w.) und die Beschaffenheit der übrig gebliebenen Früchte und deren etwaige weitere Verwendbarkeit (z. B. als Viehfutter) und den sich hiernach ergebenden Umfang des Schadens, nicht aber die Höhe der Entschädigungssumme festzustellen. Ueber den Befund ist der Abschätzungskommission Mittheilung zu machen.

Ist der Ortsvorstand selbst der Beschädigte, so muß er die Nothwendigkeit der Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission, sowie den Umfang des Schadens durch zwei unparteiische Zeugen feststellen lassen.

Beschädigungen, welche nicht durch die Truppenübungen selbst, sondern auf andere Weise, im Besondern dadurch entstanden sind, daß die Betheiligten das rechtzeitige Abernten unterlassen haben, begründen keinen Anspruch auf Vergütung.

Arbeiten und Aufwendungen, von welchen die Betheiligten gewußt haben, daß sie durch die Truppenübungen der nächsten Tage zerstört werden mußten, begründen einen Anspruch auf Schadloshaltung gleichfalls nicht.

Nachweisung der festgestellten Entschädigungen.

Anm. 1, Abs. 2.

(Die Anmeldungen werden vom Ortsvorstande durch Ausfüllung der Spalten 1 bis 7 zusammengestellt. Spalten 6 und 7 sind mit Blei auszufüllen. Wollen die Betheiligten keine bestimmten Entschädigungsforderungen stellen, so bleibt Spalte 6 a unausgefüllt.)

Laufende Nummer.	Stand, Name und Wohnort der Beschädigten	Gegenstand der Entschädigung.	Kataster oder sonstige Bezeichng. des beschädigten Grundstücks.		Flächeninhalt des beschädigten Grundstücks.		Davon sind beschädigt		Forderung des Beschädigten.		Nähere Angabe des durch die Truppenübung verursachten Schadens durch den Verlust an Körnern, Heu, Weide, Bestellungskosten ꝛc.
			Flur	Nr.	ar	qm	ar	qm	ℳ	₰	
1.	2.	3.	4.		5.		6.		6a		7.

Einheitspreise.		Betrag der zu leistenden Entschädigung.		Summa der an die einzelnen Beschädigten zu zahlenden Beträge.		Angabe, ob die Entschädigung durch Einigung oder auf Grund förmlicher Abschätzung festgestellt ist.		Quittung des Beschädigten durch Namensunterschrift neben den Entschädigungsbeträgen.
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
8.		9.		9 a.		10.		11.

Danzig, den 25. August 1898.

Der Landrath.

---

2. gewählt.

Der Eigenthümer Eduard Paetschke in Scharfenort ist zum Schöffen dieser Gemeinde gewählt, von mir bestätigt und vereidigt worden.

Danzig, den 27. August 1898.

Der Landrath.

---

3. Danziger Gewerbesteuerklasse.

Der Herr Finanzminister hat verfügt, daß vom nächsten Steuerjahr ab die Kreise Danziger Höhe und Danziger Niederung zu **einem** Veranlagungsbezirk für die **Gewerbesteuerklasse III** vereinigt werden. Der Vorsitz im Steuerausschuß für diese Gewerbesteuerklasse ist mir übertragen worden.

Danzig, den 26. August 1898.

Der Landrath.

---

4. seuche.

Unter dem Schweinebestande der Försterei Schönholz, Kreises Dirschau, ist die Rothlaufseuche ausgebrochen.

Danzig, den 28. August 1898.

Der Landrath.

5. Unter den jungen Remonten des Feldartillerie-Regiments No. 35 in Graudenz ist die Rothlaufseuche ausgebrochen.

Danzig, den 29. August 1898.

Der Landrath.

---

6. Die Ortsvorstände von Bangschin, Brösen, Conradshammer, Czapeln, Czerniau Dorf, Domachau, Gischkau, Hochstrieß, Katzke, Kl. Kleschkau Gut, Kl. Kelpin, Kokoschken, Kowall, Lagschau, Löblau, Maczkau, Mallentin, Matern, Müggau, Oliva Gemeinde, Prausterkrug, Ramkau, Rexin, Rottmannsdorf, Russoschin, Gr. Saalau Gut, Kl. Saalau Dorf, Schüddelkau, Schwintsch, Smengorschin, Sulmin, Trampken Forstgut und Zankenzin fordere ich auf, die Beiträge zur Landwirthschaftskammer pro 1898 unter Beifügung der speziellen Hebeliste nunmehr binnen 8 Tagen an die Königliche Kreiskasse hierselbst abzuführen oder derselben anzuzeigen, daß in der dortigen Ortschaft keine derartigen Beiträge einzuziehen sind, andernfalls ich gegen den säumigen Ortsvorstand eine Ordnungsstrafe von 3 Mark festsetzen werde.

Danzig, den 27. August 1898.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

7.

Bekanntmachung.

Bei dem am 13. und 14. September 1898 in Marienburg i./Wpr. stattfindenden Luxus-Pferdemarkte wird

am zweiten Tage, also am 14. September 1898, von Morgens 8 Uhr an, eine Prämiirung des auf dem Markte befindlichen Pferdezuchtmaterials und zwar nach folgendem Plane stattfinden:

A. Hengste.

3 Preise, abstufend von 300 ℳ bis 100 ℳ; zusammen 600 ℳ

B. Mutterstuten mit Füllen oder gedeckt.

9 Preise, abstufend von 400 ℳ bis 100 ℳ; zusammen 1850 ℳ

C. Drei- und vierjährige Stuten, nicht gedeckt.

6 Preise, abstufend von 250 ℳ bis 100 ℳ; zusammen 900 ℳ

D. Zweijährige Stutfohlen.

5 Preise, abstufend von 150 ℳ bis 50 ℳ; zusammen 450 ℳ

E. Einjährige Stutfohlen.

3 Preise, abstufend von 100 ℳ bis 50 ℳ; zusammen 200 ℳ

Die zu prämiirenden Pferde müssen wenigstens 6 Monate im Besitz des Eigenthümers sein, Pferde von Händlern sind von der Prämiirung ausgeschlossen. Die Prämien sind von einer Kategorie Pferde auf die andere übertragbar. Die Deck- und Füllenscheine sind mit zur Stelle zu bringen.

Beilage.